

**Satzung über Veröffentlichung amtlicher Bekanntmachungen der
Verwaltungsgemeinschaft "Westerwald - Obereichsfeld"**

In der Fassung, wie sie sich aus der Bekanntmachungssatzung vom 23.03.1995, Heimatbote 21/1995 vom 26.05.1995 ergibt:

§ 1

Form der öffentlichen Bekanntmachung

1. Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft "Westerwald - Obereichsfeld" sind im "Obereichsfelder Heimatbote" öffentlich bekanntzumachen.
2. Im übrigen gelten für die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen der Verwaltungsgemeinschaft "Westerwald - Obereichsfeld" die Bestimmungen der ThürBeKVO.

§ 2

Inkrafttreten